

Magistrat

Ernährung

Verlängerte Gültigkeit von Lebensmittel-Bezugsrechten

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 — RGBl. I, S. 1521 — wird hiermit angeordnet:

Folgende Bezugsrechte behalten ihre Gültigkeit über den 31. Dezember 1946 hinaus, soweit Ware zur Belieferung dieser Abschnitte in den einzelnen Verwaltungsbezirken nicht bereitgestellt werden konnte:

- a) die für den Gemüsebezug vorgesehenen Abschnitte G1 — G 4 der Lebensmittelkarte für Dezember 1946 (— ihre Gültigkeit erlischt am 20. Januar 1947 —),
- b) die für die Weihnacht-Sonderzuteilungen an Kinder aufgerufenen Sonderabschnitte K 2—K 4 der Dezember-Lebensmittelkarten IV A—C (— diese Abschnitte verfallen am 10. Januar 1947 —),
- c) die Abschnitte der Berliner Bezugsausweise der 3. und 4. Ausgabe innerhalb der von den örtlichen Ernährungsämtern festgesetzten Verfallfristen,
- d) im britischen Sektor von Berlin der Abschnitt K1 der Dezember-Lebensmittelkarte IV A, der für Seifenpulver und Seife aufgerufen wurde (— die Einlösung dieses Abschnittes ist bis zum 15. Januar 1947 möglich —).

Kleinhandelsgeschäften, Gaststätten usw. ist es nicht gestattet, verfallene Bezugsrechte zu beliefern oder Gutscheine über demnächst verfallende Bezugsrechte auszugeben.

Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 — RGBl. I, S. 734 — aus.

Berlin, den 27. Dezember 1946.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Dr. Ostrowski

Ungültigkeit von Reisemarken

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 — RGBl. I, S. 1521 — wird gemäß einer Weisung der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland bestimmt:

1. Die Reisemarken des gegenwärtig umlaufenden Musters sind mit sofortiger Wirkung ungültig und daher nicht mehr einlösbar.
2. Die Abrechnung der Reisemarken des gegenwärtig umlaufenden, jetzt für ungültig erklärten Musters bei den Abrechnungsstellen (Markenrücklaufstellen) ist den Berliner Kleinhandelsgeschäften, Gaststätten, Betriebsküchen usw. nur noch bis zum 4. Januar 1947 gestattet.
3. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach der Verbrauchsregelungs-StrafVer-

ordnung in der Fassung vom 26. November 1941 — RGBl. I, S. 734 — aus.

Berlin, den 28. Dezember 1946.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Dr. Ostrowski

Einstellung der Bevorratung mit Winterkartoffeln

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (RGBl. I Seite 1521) wird bestimmt:

1. Die Bevorratung mit Winterkartoffeln wird einstweilen eingestellt. Kartoffeln dürfen bis auf weiteres nur auf die jeweils in Berlin zeitlich gültigen Bezugsrechte abgegeben werden.
2. Die Abschnitte der 1. und 2. Einkellerungsrate (Blöcke) der Kartoffelkarte für die Zeit vom 1. Dezember 1946 bis 20. März 1947 sowie die bereits zu Einkellerungszwecken belieferten Abschnitte (Blöcke) der Kartoffelkarte für die Zeit vom 21. März bis 31. Mai 1947 sind — in sich getrennt nach den beiden Kartoffelkarten — von den Kleinhändlern gleichzeitig mit der Endabrechnung der Dezember-Lebensmittelmarken bei den Markenrücklaufstellen abzurechnen.
3. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I Seite 734) aus.

Berlin, den 8. Januar 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Dr. Ostrowski

Verkehr und Versorgungsbetriebe

Kürzung von Gaskontingenten

Auf Anordnung der Alliierten Kommandantur — Ausschluß für öffentliche Betriebe vom 27. November' 1916 — Komchos/1/46/43 — werden alle Gaskontingente, die den Verbrauchern durch Postkarte mitgeteilt worden sind bzw. mitgeteilt werden (Gewerbe, Industrie, öffentliche Betriebe, Krankenhäuser, Schulen usw.), ab sofort um 30% gekürzt.

Von der Kürzung nicht betroffen werden die Betriebe mit Aufträgen für die Besatzungsmächte sowie die Haushaltgasrationen.

Berlin, den 19. Dezember 1946.

Magistrat von Groß-Berlin
Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe
I. V.: Dr. Go11

Beschränkung des Stromverbrauchs

Auf Grund des Befehls der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 433 vom 30. November 1946 treten ab 1. Januar 1947 die bereits angekündigten Beschrän-